



2015/261

02.11.2015

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten / Natura 2000, FFH-Gebiet 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg"; hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets "Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch" (LSG NI 63) in der Stadt Nienburg und der Samtgemeinde Marklohe

Beschlussvorschlag

Mit den als Anlagen beigefügten Entwürfen der Landschaftsschutzgebietsverordnung, der Verordnungskarten und der Begründung zur Landschaftsschutzgebietsverordnung wird das offizielle Beteiligungsverfahren zur Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebiets „Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch“ eingeleitet.

Beratungsfolge

Gremium:

- Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt

Datum:

24.11.2015

Sachverhalt

Anlass der Unterschutzstellung ist die europarechtliche Verpflichtung zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten durch nationales Recht.

Das neu auszuweisende Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch“ besteht aus fünf Teilgebieten des FFH-Gebietes 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ („Die Rolle“, „Haaken Werder“, „Düsterer See“, „Nienburger Gruben“ und „Altes Rott“).

Die Teilgebiete „Haaken Werder“ und „Düsterer See“ befinden sich im bereits bestehenden LSG-NI-53 „Wesermarsch“. Die Verordnungsinhalte dieses Landschaftsschutzgebietes haben bisher keinen ausreichenden inhaltlichen Bezug zu den Vorgaben der FFH-Richtlinie. Mit der Neuausweisung werden diese beiden Teilgebiete deshalb aus dem LSG „Wesermarsch“ herausgelöst und bilden dann zusammen mit den weiteren drei Teilgebieten („Die Rolle“, „Nienburger Gruben“ und „Altes Rott“) das mit dieser Verordnung neu festzusetzende LSG „Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch“.

Das geplante LSG umfasst eine Gesamtfläche von 166,16 ha.

Die Bereiche des Landschaftsschutzgebietes „Wesermarsch“ die nicht von der Neuausweisung betroffen sind, unterliegen weiterhin unverändert den hier geltenden Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG NI 53.

Das FFH-Gebiet dient dem Schutz der Teichfledermaus (*Myotis dasyneme*), einer Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie, und der Entwicklung / dem Erhalt des Lebensraumtyps 3150 des Anhangs I der FFH-Richtlinie „Natürliche eutrophe Seen mit Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften“. Die Neuausweisung umfasst neben den Wasserflächen z. B. auch Grünlandflächen und Gehölzstrukturen. Diese Strukturen dienen der Teichfledermaus, ebenso wie die Gewässer, als Orientierung und Jagdlebensraum und sind daher wertvolle Habitatstrukturen im Lebensraum der Teichfledermaus.

Besonders die Teilgebiete „Die Rolle“ und „Haaken Werder“ haben eine hohe Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsnutzung. Die bisherigen Möglichkeiten der Badenutzung und des Surfens an der „Rolle“, der Ausübung der Berufsfischerei an den Nienburger Gruben sowie des Angelns bestehen weiterhin. Bezogen auf die Angelnutzung wurden mit dem Anglerverein Nienburg und dem Fischereiverein Sarninghausen vorab Gespräche geführt und hier Bereiche abgestimmt, die zukünftig nicht beangelt werden sollen (und wohl aktuell auch nicht beangelt werden). So entstehen durchgehende ungestörte Uferbereiche als Jagdhabitat für die Teichfledermaus. Des Weiteren kann sich der Lebensraumtyp 3150 hier ungestört entwickeln. Durch die neue Verordnung entfällt der bisher bestehende Erlaubnisvorbehalt für das Freischneiden von Angelplätzen in den Gebieten „Haaken Werder“ und „Düsterer See“ (bisher LSG „Wesermarsch“). Die Lage der Angelplätze kann in den hierfür vorgesehenen Bereichen von den Vereinen selbst bestimmt werden, die Verordnung regelt lediglich die maximale Anzahl pro Uferlänge sowie die jeweilige Gesamtbreite.

Weitere Einzelheiten zum Schutzzweck sowie zu den geplanten Schutzbestimmungen und Freistellungen können den Anlagen entnommen werden.

Als Vorbereitung der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes wurden der Verordnungsentwurf und der Entwurf der Verordnungskarten an die Eigentümer großer Flächenanteile und die direkt betroffenen Interessengruppen, wie z. B. Angelvereine und Berufsfischerei, als Vorinformation übersandt und um Stellungnahme gebeten. Die Anregungen wurden geprüft und soweit möglich in den Verordnungsentwurf aufgenommen.

Abstimmungsgespräche wurden geführt mit der Stadtverwaltung Nienburg, Anglerverein Nienburg, Fischereiverein Sarninghausen, Berufsfischerei Dobberschütz und dem Eigentümer des Teilgebietes „Altes Rott“.

Eine Abstimmung erfolgte außerdem mit der Domänenverwaltung als Eigentümer von Gewässerbereichen in den Teilgebieten „Düsterer See“, „Haaken Werder“ und „Nienburger Gruben“.

Weitere Verfahrensschritte sind nach der Beschlussfassung wie folgt geplant:

- TÖB-Beteiligung und öffentliche Auslegung, Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen
- ALNU-Sitzung, Erörterung der Stellungnahmen und Beschluss des VO-Entwurfs
- Kreissausschuss
- Kreistag, Beschluss der LSG-Verordnung
- Inkrafttreten durch Verkündung im Ministerialblatt

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen.

Es entstehen Kosten i. H. v. ca. 1.500 € für die Beschilderung des LSG. Die Mittel werden für den nächsten Haushalt im Produktkonto 55410.424100 eingeplant.

Anlagen

- 1 – Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wellier Kolk“
- 2a-f – Entwurf der Übersichtskarte und der Verordnungskarten
- 3 – Entwurf der Begründung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets